

Fragen und Antworten zur SCIP-Datenbank

Dieser Fragen-und-Antworten-Katalog wurde auf Grundlage der Fragen von Teilnehmern anlässlich der vom DIHK organisierten Webinare zur neuen SCIP-Meldepflicht *“Wie mit der Datenbank der ECHA umgehen?”* am 11. und 29. Januar 2021 erstellt. Die Inhalte wurde von Experten der Beratungsfirma REACHLaw Ltd. präsentiert. Es ist hervorzuheben, dass dieses Dokument nicht die sorgfältige Auseinandersetzung der Unternehmen mit den jeweils aktuellen SCIP-Vorgaben der ECHA und den nationalen Umsetzungsbestimmungen in den Mitgliedstaaten ersetzt. Weitere Fragen – besonders zu unternehmens- und produktspezifischen Themen – Feedback oder Beratungsersuchen¹ an REACHLaw können per E-Mail an scip@reachlaw.fi gerichtet werden.

Überblick zu SCIP

SCIP (“Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)”) ist die neue Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) für besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solchen oder in komplexen Gegenständen (Produkten) nach Artikel 9 (2) der geänderten EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (EU-AbfIRRL). Die EU-Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Lieferanten von Erzeugnissen² der ECHA **ab dem 5. Januar 2021** die Informationen gemäß Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung zur Verfügung stellen (Artikel 9 (1) i) AbfIRRL). Diese SCIP-Meldepflicht wurde in Deutschland in § 16f Chemikaliengesetz (ChemG) umgesetzt. Durch den Verweis auf Artikel 33 (1) REACH ist klargestellt, dass SCIP für *besonders* besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern) auf der [REACH-Kandidatenliste](#) (“Kandidatenstoffe”) gilt, die zu mehr als 0,1 Massenprozent in einem Erzeugnis als solchen, Untererzeugnis eines komplexen Gegenstandes oder komplexen Gegenstand (z.B. in dessen Beschichtung) enthalten sind. Die SCIP-Datenbank soll für Zwecke einer verbesserten Kreislaufwirtschaft sicherstellen dass die Informationen über das Vorhandensein besonders besorgniserregender Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der Produkte und Materialien, auch in der Abfallphase, bereitgestellt werden. Die Veröffentlichung der Informationen auf der ECHA-Webseite ist ca. ab Ende Q1 2021 geplant.

Die Fragen und Antworten in diesem Katalog sind wie folgt geordnet:

- 1. Anwendungsbereich der Meldepflicht und Ausnahmen**
- 2. Informationsanforderungen**
- 3. Kommunikation in der Lieferkette**
- 4. Meldestrategie**
- 5. Möglichkeiten der vereinfachten Meldung (SSN, Referencing)**
- 6. Aktualisierung der Meldung**
- 7. Praktische und sonstige Fragen**

Zum Teil unterscheiden sich die gestellten Fragen nur hinsichtlich ihres Wortlauts, sind aber im Grunde ähnlich / identisch. Gleichwohl sind sie zur besseren Auffindbarkeit und der Vollständigkeit halber nachstehend separat wiedergeben und die Antworten durch entsprechende Verweise miteinander verknüpft.

¹ Ergänzende Beratungsleistungen durch REACHLaw Ltd. als Dienstleister sind grundsätzlich kostenpflichtig.

² Erzeugnisse als solche (Einzelerzeugnisse i.S.v. Artikel 3 Nr. 3 REACH) oder komplexe Gegenstände (Gegenstände, die aus mehr als einem Erzeugnis bestehen) ein.

1. Anwendungsbereich der Meldepflicht und Ausnahmen

- 1.1. Ist eine Meldung nur erforderlich, wenn das Erzeugnis oder der komplexe Gegenstand innerhalb von Europa verkauft wird?** Antwort: Die Meldepflicht findet nur auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen innerhalb der Europäischen Union (EU) Anwendung. Eine Ausweitung auf Norwegen, Island und Liechtenstein (Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) ist derzeit noch in Arbeit. Abgesehen davon gilt SCIP nicht außerhalb der EU (Schweiz, Vereinigtes Königreich, etc.). Weitere Hinweise: ECHA, Q&A ID 1661 betr. EWR ([link](#)).
- 1.2. Wird Großbritannien eine eigene Datenbank aufbauen und/oder einführen?** Antwort: Dazu liegen aktuell keine Informationen oder Pläne vor.
- 1.3. Wenn ein Autohersteller direkt an einen Kunden verkauft, also ohne Händler, muss er nicht melden?** Antwort: Nach derzeitiger Lesart der Europäischen Kommission und ECHA sind nur bestimmte Lieferungen direkt und ausschließlich an "Verbraucher" von der Meldepflicht ausgenommen. Eine genauere Prüfung Ihres Falles ist zu empfehlen. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 1.2 ([link](#)).
- 1.4. Muss ein Heizungsinstallateur, der ein Ersatzteil mit SVHC bei einem gewerblichen Kunden einbaut, (z.B. Blei in einer elektronischen Leiterplatte) in SCIP melden?** Antwort: Hier ist zu klären, ob der Einbau des Ersatzteils als "Inverkehrbringen" eines "Erzeugnisses" im Sinne von Artikel 3 Nr. 3, 12 und 33 REACH anzusehen ist. Dabei ist zu beachten, dass laut Auffassung der Europäischen Kommission vom 18. Februar 2011 Gebäude keine "Erzeugnisse" i.S.v. REACH sind (Ref. ENV D3/JZ/fb/Ares (2011) 186466); die ECHA diskutiert aktuell mit der Europäischen Kommission, was insoweit im Falle des Einbaus von Erzeugnissen in ein Gebäude gelten soll (ECHA-Info vom 19.11.2020). Eine genauere rechtliche Prüfung Ihres Falles ist zu empfehlen. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 1.2 ([link](#)).
- 1.5. Wer ist bei einer Bestellung von Waren außerhalb der EU über Ebay/Amazon/Alibaba verpflichtet, die SCIP Datenbank zu bedienen?** Antwort: Bei Lieferungen von außerhalb der EU ist prinzipiell zunächst der "Importeur" als erster Akteur in der EU-Lieferkette meldepflichtig. "Importeur" ist jede "natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist" (Artikel 3 Nr. 11 REACH). Laut ECHA würden aber "Verbraucher" wohl nicht zur Meldung verpflichtet sein ([FAQ 17.3.2020](#), Antwort 82). In Ihrem Fall stellt sich womöglich die weitere Frage, ob auch die bloße Einfuhr zum Eigengebrauch (also ohne Weiterlieferung in der EU) meldepflichtig ist. Dafür spricht auf den ersten Blick, dass die Einfuhr gemäß Artikel 3 Nr. 12 Satz 2 als Inverkehrbringen gilt. Auf der anderen Seite würde eine solche weite Auslegung der Meldepflicht über den Anwendungsbereich von Artikel 33 (1) REACH hinauschießen, auf den Artikel 9 (1) i) EU-AbfIRRL zur SCIP-Meldepflicht verweist. Auch sonst bestehen mit Blick auf den Begriff des Erzeugnislieferanten in Artikel 3 Nr. 33 REACH Zweifel an dieser weiten Auslegung. Die abschließende Prüfung der Frage der Rolle der Importeure durch

die Europäische Kommission steht aktuell noch aus. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 1.2 ([link](#)).

- 1.6. Wir beziehen Fertigkomponenten aus Messing. Die bisherigen Regelungen der EU haben das darin enthaltene Bleib "toleriert". Müssen wir diese Messingkomponenten selbst melden? Und wenn ja können wir unseren Lieferanten dazu verpflichtet und auf dessen Eintragung unsere Meldung für das Gesamtprodukt.** Antwort: Nach Artikel 9 (1) i) AbfIRRL (i.V.m. Artikel 3 Nr. 33 REACH und der nationalen Umsetzungsbestimmung, in Deutschland § 16f ChemG) ist prinzipiell jeder EU-Lieferant eines Erzeugnisses (Einzelerzeugnis oder komplexer Gegenstand) meldepflichtig. Ihre Meldepflicht als Lieferant des komplexen Gegenstands können Sie nicht auf Ihren Lieferanten der Fertigkomponenten abwälzen. Sie könnten jedoch z.B. vertraglich die Übersendung der SCIP-Nummer für die Fertigkomponenten (soweit selbst "Erzeugnisse" oder "komplexe Gegenstände"; siehe auch Antwort 1.10) von Ihrem (EU-)Lieferanten erreichen, mit deren Hilfe Sie dann eine vereinfachte Meldung für Ihr Gesamtprodukt im Wege des 'Referencing' machen (siehe auch Abschnitt 5). Weitere Hinweise: ECHA, Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA, August 2020, Section 3 ([link](#)).
- 1.7. Wer muss die Meldung erstellen, wenn z.B. viele Einzelerzeugnisse zu einem großem Erzeugnis zusammengefügt werden. Beispiel Kraftfahrzeug. Muss dann jeder Zulieferer (z.B. O-Ring) die Meldung machen, oder nur der Inverkehrbringer des Kraftfahrzeuges?** Antwort: Potenziell beide, siehe Antwort 1.6. Die Meldepflicht findet prinzipiell auf jeden EU-Erzeugnislieferanten Anwendung, hier also auch auf den Lieferanten (Zulieferer) des Einzelerzeugnisses mit dem Kandidatenstoff, wenn er in der EU ansässig ist. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 1.2 ([link](#)).
- 1.8. Als Lohngießer von Druckgussteilen (nach Kundenvorgabe) die wir extern beschichten lassen, wer ist verantwortlich für den Eintrag in die SCIP-Datenbank? Der Unterlieferant (Beschichter) oder wir als Lieferant zu unserem Kunden?** Antwort: Potenziell beide, siehe Antwort 1.6. Als Möglichkeit der vereinfachten Meldung kommt aber in Ihrem Fall anstelle des 'Referencing' die 'Simplified SCIP Notification' in Betracht, wenn Sie das Druckgussteil nach Beschichtung (mit dem Kandidatenstoff) durch den Unterlieferanten *unverändert* an Ihre Kunden liefern. Eine genauere Prüfung Ihres Falles ist zu empfehlen. Weitere Hinweise: ECHA, Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA, August 2020, Section 2 ([link](#)).
- 1.9. Oberflächen/Beschichtungen auch relevant oder lediglich Grundmaterial z.B. bei Schraube?** Antwort: Oberflächen/Beschichtungen eines Erzeugnisses/komplexen Gegenstandes sind im Sinne von REACH (und damit SCIP) typischerweise dessen integrale Bestandteile, und damit im Hinblick auf darin enthaltene Kandidatenstoffe relevant für die Ermittlung der Meldepflicht. Sie sind aber selbst keine Erzeugnisse. Weitere Hinweise: ECHA, Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Juni 2017, Version 4.0, Abschnitt 3.2.3, insb. Tabelle 5 III. 'Stoff auf der Kandidatenliste in Beschichtungen' ([link](#)).

- 1.10. Unsere Messing-Legierungen sind gemäß REACH als besondere Zubereitung oder Gemische (Hauptbestandteile Kupfer, Zink, Blei, Aluminium) einzuordnen.** Antwort: Zur im Einzelfall schwierigen Abgrenzungsfrage "Erzeugnis" (→ potenzielle SCIP-Meldepflicht) vs. "Stoff/Gemisch" (→ SCIP-Meldepflicht greift nicht für Lieferungen von Stoffen/Gemischen) haben ECHA und in Deutschland die BAuA bereits detaillierte Leitlinien veröffentlicht. In manchen Fällen haben auch Industrieverbände die Einordnung für wichtige Produktgruppen ihrer Mitgliedsunternehmen ermittelt. Weitere Hinweise: ECHA, Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Juni 2017, Version 4.0, Abschnitt 2, insbesondere Schritt 6 und Anhang 4, Beispiel 16 'Aluminiumverarbeitung als Beispiel der Metallverarbeitung' ([link](#)); BAuA, REACH: Info 'Erzeugnisse – Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler', 4. Auflage, August 2020, insbesondere Abschnitt 3 ([link](#)).
- 1.11. Sind Meldungen an die ECHA notwendig, wenn eine aus Abfall aufbereitete Fraktion (Abfall zur Verwertung) zum Recycling geliefert wird (z.Bsp. Kunststoffgranulat usw.)? Was sind Fraktionen, die bei der Abfallaufbereitung oder -trennung entstehen nach chemikalienrechtlicher Definition?** Antwort: Gemäß Artikel 2 (2) REACH gilt "Abfall" im Sinne der EU-AbfRRL nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 REACH. Daher ist im Einzelfall zu ermitteln, an welchem Punkt die "Abfall"-Eigenschaft endet und ein "Erzeugnis" im Sinne von Artikel 3 Nr. 3 REACH in Verkehr gebracht wird. Die SCIP-Meldepflicht gilt nur für das Inverkehrbringen von "Erzeugnissen".
- 1.12. Mit JEDER Lieferung = jeder Zolleintritt eine separate Meldung?** Antwort: Dies ist im Rahmen der Ausarbeitung der SCIP-Meldestrategie genauer zu bestimmen. Potenziell kann jede Einfuhr eines Erzeugnisses mit Kandidatenstoff in die EU eine separate SCIP-Meldepflicht auslösen (siehe aber auch Antwort 1.5). Für "identische Erzeugnisse" sowie "quasi-identische Erzeugnisse/komplexe Gegenstände" hat ECHA jedoch Kriterien für Sammelmeldungen ("Grouping") ausgearbeitet. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 3.1 ([link](#)); nachstehend Abschnitt 4.
- 1.13. Wie oft muss man denn ein betroffenes Erzeugnis melden, wenn er unverändert verkauft wird?** Antwort: Dies ist im Rahmen der Ausarbeitung der SCIP-Meldestrategie genauer zu bestimmen. Potenziell kann die bereits erfolgte SCIP-Meldung des Lieferanten auch weitere Lieferungen des unveränderten Erzeugnisses durch diesen Lieferanten abdecken. Bei einer relevanten Aktualisierung der Kandidatenliste ist aber zumindest für nachfolgende Lieferungen eine Aktualisierung der SCIP-Meldung vorzunehmen (siehe Antwort 6.1). Nachgeschaltete Lieferanten (z.B. Händler) eines unveränderten Erzeugnisses sind nicht automatisch von der SCIP-Meldung des vorgeschalteten Lieferanten abgedeckt, können aber eine "Simplified SCIP Notification" unter Verwendung der SCIP-Nummer mit ihm vereinbaren. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 3.1 ([link](#)); ECHA, Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA, August 2020, Section 2 ([link](#)); nachstehend Abschnitt 5.

- 1.14. Muss ein Artikel, z.B. VW Golf nur einmal in die Datenbank gemeldet werden oder jedes einzelne verkaufte Stück davon (z.B. Verkauf am 1.1.21, Verkauf am 2.1.2021, ...)?** Antwort: Siehe Antwort 1.13.
- 1.15. Müssen wir eine Meldung für jede einzelne Seriennummer eines Erzeugnisses machen?** Antwort: Siehe Antwort 1.13 und Antwort 2.7.
- 1.16. Der Absatz unserer Metalllegierungen findet ausschließlich B2B, also nicht an Konsumenten statt. Hier gibt es die Möglichkeit die SCIP Meldung erst ab 01.01.2024 zu machen?** Antwort: In Deutschland gilt die SCIP-Meldepflicht für in Verkehr gebrachte Erzeugnisse kraft § 16f (1) S. 1 ChemG i.V.m. Art. 9 (1) i) EU-AbfIRRL prinzipiell ab dem 5. Januar 2021. Zur Abgrenzungsfrage "Erzeugnis" vs. "Stoff/Gemisch" siehe Antwort 1.10.
- 1.17. Kann man wie bei REACH gemäß Artikel 33 die Ausnahmeregelungen zu Legierungen bei SCIP anwenden (z.B. Messinglegierungen)?** Antwort: Es gibt keine spezifischen "Ausnahmeregelungen" von Artikel 33 REACH in der REACH-Verordnung. Jedoch ist der Anwendungsbereich von Artikel 33 REACH auf "Erzeugnisse" im Sinne von Artikel 3 Nr. 3 REACH beschränkt; die Lieferung von "Stoffen" und "Gemischen" fällt nicht darunter. Diese Abgrenzung gilt auch für die SCIP-Meldepflicht. Weitere Hinweise: Siehe Antwort 1.10.
- 1.18. Was verstehen Sie unter "bloßer Einfuhr"? Eine Einfuhr in die EU gilt doch als Inverkehrbringen, oder?** Antwort: Unter "bloßer Einfuhr" sind Fälle erfasst, in denen das Produkt nicht vom Importeur weitergeliefert (auch nicht als Teil eines komplexen Gegenstandes), sondern z.B. von diesem verbraucht wird. Die Annahme einer SCIP-Meldepflicht allein mit Blick auf Artikel 3 Nr. 12 Satz 2 REACH ("Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen") erscheint hier problematisch, da in diesem Fall Artikel 33 (1) REACH nicht gilt. Die abschließende Prüfung der Frage der Rolle der Importeure durch die Europäische Kommission steht aktuell noch aus. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 1.2 ([link](#)); siehe auch Antwort 1.5.
- 1.19. Bedeutet das, dass Produkte mit weniger als 0,1 Massenprozent nicht erfasst werden müssen?** Antwort: In der Tat ist eine SCIP-Meldung nur bei Überschreitung des Schwellenwertes von 0,1 Massenprozent (w/w) des Kandidatenstoffes in dem Erzeugnis erforderlich (und möglich). Insoweit gilt dasselbe wie nach Artikel 33 REACH.
- 1.20. Wenn man nachgeschalteter Anwender ist und die Produkte kleiner 0,10% sind, muss man trotzdem die SCIP-Datenbank verwenden.** Antwort: Die Produktgröße spielt keine Rolle. Im Übrigen siehe Antwort 1.19.
- 1.21. Gelten die 0,1 Massenprozent SVHC und die Meldepflicht nicht für das Gesamt(end)produkt?** Antwort: Entscheidend für die Berechnung des Schwellenwertes von 0,1 Massenprozent ist das Einzelerzeugnis i.S.v. Art. 3 Nr. 3 REACH (bzw. Komponente in einem komplexen Gegenstand), das den Kandidatenstoff enthält. Dieses als "Einmal ein Erzeugnis – Immer ein Erzeugnis" bekannte Prinzip wurde 2015 durch den Europäischen Gerichtshof klargestellt und bereits vorher von Behörden in einer Reihe von Mitgliedstaaten (u.a. Deutschland) vertreten. Die SCIP-Datenbank und Leitlinien der ECHA

bauen fundamental auf diesem Prinzip auf. In einigen Sonderfällen (z.B. bei Klebstoffen, Lötverbindungen und Beschichtungen) erfolgt die Berechnung des Schwellenwertes jedoch auf der Ebene des komplexen Gegenstands. Weitere Hinweise: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 in der Rechtssache C-106/14 ([link](#)); ECHA, Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Juni 2017, Version 4.0, Abschnitt 3.2.3, insb. Tabelle 5 ([link](#)).

- 1.22. *Muss jeweils der Anteil des bedenklichen Stoffes in einer Montagegruppe erst berechnet werden?*** Antwort: Siehe Antwort 1.21.
- 1.23. *Eine Problematik/Ungerechtigkeit bei der Regelung über 0,1 Massenprozent ist doch, dass ein kleines Bauteil mit hohem Anteil an SVHCs viel Aufwand erzeugt (SCIP-Datenbank), ein Bauteil mit unter Umständen viel höherem SVHC-Anteil aber nicht anzuzeigen ist, wenn es denn nur groß genug ist...Oder habe ich da einen Denkfehler?*** Antwort: Siehe Antwort 1.21.
- 1.24. *Wenn ein Unternehmen keine Produkte größer als 0,1 Massenprozent verarbeitet, ist ein Konto (Unternehmensregistrierung) in der SCIP-Datenbank nicht notwendig?*** Antwort: Siehe Antwort 1.19.
- 1.25. *Gilt bei 0,1 % w/w die Rundungsregel 0,14 % = 0,1 %?*** Antwort: Nach der hier vertretenen Auffassung dürfte dies so gelten, da der Rechtstext nur auf eine Nachkommastelle Bezug nimmt. Die ECHA-Leitlinien behandeln ebenfalls nur Beispiele mit 0,15 % w/w. Falls Sie tatsächlich einen solchen Fall haben, könnte eine Klarstellung mit den Behörden angezeigt sein. Weitere Hinweise: ECHA, Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Juni 2017, Version 4.0, Abschnitt 3.2.3 ([link](#)).
- 1.26. *Wenn ein SVHC enthaltene Produkt verwendet wird (z.B. das Produkt wird in eine SVHC haltige Flasche abgefüllt), ist das trotzdem meldepflichtig?*** Antwort: In Verkehr gebrachte Erzeugnisse, die einen Kandidatenstoff über 0,1% w/w als integralen Bestandteil enthalten, unterliegen prinzipiell der SCIP-Meldepflicht. Dies wäre bei einer Flasche (Behälter), die den Kandidatenstoff in ihrer Matrix enthält, der Fall (Erzeugnis), aber nicht im Hinblick auf die abgefüllte Flüssigkeit (Stoff/Gemisch). Weitere Hinweise: ECHA, Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Juni 2017, Version 4.0, Abschnitt 2 ([link](#)); BAuA, REACH: Info 'Erzeugnisse – Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler', 4. Auflage, August 2020, insbesondere Abschnitt 3 ([link](#)).
- 1.27. *Muss zugekauftes spezielles Verpackungsmaterial, welches SVHC enthält, gemeldet werden? Wenn ja, wie? SSN, referencing?*** Antwort: Verpackungsmaterial ist als separates Erzeugnis einzuordnen und unterliegt daher prinzipiell der Meldepflicht. Der Lieferant des Verpackungsmaterials müsste dann eine vollständige Meldung machen. Nachgeschaltete Akteure (Verwender des Verpackungsmaterials), die der Meldepflicht unterliegen, könnten etwa eine Simplified SCIP Notification (SSN) machen, soweit der Lieferant ihnen die SCIP-Nummer mitteilt. Weitere Hinweise: ECHA, Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Juni 2017, Version 4.0, Abschnitt 2.5 ([link](#)); ECHA, Q&A ID 1662 'Does packaging need to be notified to SCIP database?' ([link](#)).

- 1.28. Ist die Automobilbranche auch davon betroffen? Wird IMDS durch die ECHA-Datenbank ersetzt (kurz oder langfristig)? Gibt es hier eine Schnittstelle? Antwort:** SCIP findet potenziell auf alle EU-Erzeugnislieferanten Anwendung, also auch in der Automobilindustrie. IMDS ist ein System der Automobilindustrie. SCIP ist die Datenbank der ECHA nach Artikel 9 (2) der EU-AbfIRRL. Beide Systeme existieren nebeneinander. IMDS wird derzeit angepasst, um die Sammlung notwendiger Informationen für SCIP durch neue Datenfelder zu unterstützen sowie eine Schnittstelle mit SCIP herzustellen. Diese Anpassung (IMDS Release 13.0) soll nach derzeitigem Stand ab 19. Mai 2021 zur Verfügung stehen. Weitere Hinweise: [IMDS-Helpdesk](#).
- 1.29. Am Beispiel eines Hotelbetriebes mit angeschlossenem Direktverkauf von Handelswaren an den Endverbraucher, besteht also keine Meldepflicht für entsprechende Produkte (z.B. Bademoden), korrekt? Sofern nun durch diesen Hotelbetrieb (gewerblicher Verbraucher) aber nun zur Eigenverwendung Produkte importiert werden (z.B. USA) muss eine Meldung erfolgen sofern entsprechende Stoffe enthalten wären? Antwort:** Nach derzeitiger Lesart der Europäischen Kommission und ECHA fallen potenziell beide Fälle in den Anwendungsbereich der SCIP-Meldepflicht, da eine Einfuhr vorliegt. Nach unserer Auffassung ist die Bejahung einer Meldepflicht in diesen Fällen rechtlich bedenklich, da kein Fall des Art. 33(1) REACH vorliegt. Auch wird die Frage der Reichweite der SCIP-Meldepflicht bei Einfuhr zurzeit noch von der Europäischen Kommission analysiert. Eine genauere Prüfung Ihres Falles und Verfolgung der endgültigen Kommissions-Auslegung ist zu empfehlen. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 1.2 ([link](#)); Antwort 1.3 und Antwort 1.5.
- 1.30. Muss auch Vormaterial, z.B. Automatenstahl, in SCIP angelegt werden, bzw. kann ich dies von meinem Lieferanten verlangen? Antwort:** Prinzipiell ist jeder EU-Erzeugnislieferant i.S.v. Art. 3 Nr. 33 REACH selbständig meldepflichtig.
- 1.31. Meine Fragen zielen auf die Pflichten im Handel ab: a) Muss eine Meldung (SCIP) erfolgen, wenn das Halbzeug als Handelsware eingekauft wird? Also 10 Stäbe Automatenstahl (in der Legierung ist Blei enthalten) werden für einen Kunden bestellt – bei einem Händler aus Deutschland. Dieser Händler müsste uns doch eine SCIP Nummer übermitteln? Kann diese SCIP-Nummer „einfach“ weitergegeben werden? Oder muss hierfür eine Registrierung in der ECHA (SCIP) vorgenommen werden? b) Auch möchten wir wissen, wie es sich mit Streckenlieferungen verhält. Das Material wird durch uns bestellt, berührt unser Lager nicht, sondern geht direkt zu einem gewerblich Kunden. Antwort:** a) Prinzipiell ist jeder EU-Erzeugnislieferant i.S.v. Art. 3 Nr. 33 REACH selbständig meldepflichtig und bekommt für seine Meldung eine eigene SCIP-Nummer. Die Übermittlung der SCIP-Nummer zu Zwecken der “Simplified SCIP Notification” (siehe Abschnitt 5) ist nicht schon gesetzlich gefordert und muss daher vertraglich vereinbart werden. b) Bei Streckenlieferungen ist zu klären, ob hier eine “Bereitstellung für Dritte” im Sinne der Definition des Inverkehrbringens in Art. 3 Nr. 12 S. 1 REACH vorliegt. Dies dürfte

mit Blick auf die zivilrechtlichen Beziehungen (Händler 1 – Händler 2 und Händler 2 – Kunde) zu bejahen sein, es sei denn es ist vertraglich etwas Abweichendes geregelt. Im Zweifelsfall könnte daher eine SCIP-Meldung zur Risikovermeidung angezeigt sein.

- 1.32. Wir sind ein Metallrecyclingunternehmen, das mit Abfällen (Schrotten) umgeht. Wenn ich es richtig verstanden habe sind lediglich Erzeugnisse (Gegenstand bei denen spezifische Form, Oberfläche, Gestalt und Funktion in größerem Maße entscheidend als chemische Zusammensetzung) und komplexe Objekte über SCIP gemeldet werden müssen, sehe ich im ersten Moment keine Meldepflicht für uns, da wir lediglich Stoffe/Gemische im Sinne von REACH herstellen. Wir sind dann als Entsorger eher Profiteur der Meldungen, um über die Inhaltsstoffe der zu entsorgenden Erzeugnisse Bescheid zu wissen. Habe ich das richtig interpretiert? Antwort: Ja, siehe auch Antwort 1.11.**
- 1.33. Müssen a) Beschichtungen, b) Reinigungsmittel, c) Korrosionsschutzmittel und d) Verpackungen, welche einen Stoff der Kandidatenliste beinhalten ebenfalls zum Produkt gemeldet werden? Antwort: a) Siehe Antwort 1.9; b)/c) Nicht als solche (→ Gemische), sondern nur soweit ein in diesen Mitteln enthaltener Kandidatenstoff über dem Schwellenwert in dem damit behandelten und dann in Verkehr gebrachten Erzeugnis/Produkt verbleibt; d) Siehe Antwort 1.27.**
- 1.34. Fallen nun Chemikalien darunter? In IUCLID ist wohl die Möglichkeit gegeben "GEMISCHE" anzulegen. Antwort: Hier sind zwei Aspekte auseinanderzuhalten: a) Es besteht unzweifelhaft keine SCIP-Meldepflicht noch -möglichkeit für in Verkehr gebrachte "Gemische" i.S.v. Art. 3 Nr. 2 REACH. b) Die "Mixture Category" im Hinblick auf den enthaltenen Kandidatenstoff als Informationsanforderung ist laut ECHA jedoch im Rahmen der Meldung für ein Erzeugnis / einen komplexen Gegenstand anzugeben, soweit anwendbar - siehe Antwort 2.6. Diese "Mixture Category" bezieht sich auf die Verwendung des Gemisches bei der (vorgelagerten) Herstellung.**
- 1.35. Ein Drehteilbearbeiter ist doch nur Dienstleister und nicht Inverkehrbringer....???**
Antwort: "Inverkehrbringen" ist definiert in Art. 3 Nr. 12 S. 1 REACH als "entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte." Ob dies erfüllt ist, ist im Einzelfall zu ermitteln.
- 1.36. Müssen für Ersatzteile eigene SCIP-Einträge erstellt werden? Antwort: Prinzipiell ja durch den Lieferanten des Ersatzteils (siehe aber auch Antwort 1.4). Wird das Ersatzteil dann in den komplexen Gegenstand eingebaut und als dessen Teil in Verkehr gebracht, ist hierfür u.U. eine weitere SCIP-Meldung durch den Lieferanten des komplexen Gegenstandes erforderlich; insoweit kann auch das "Referencing" zur Anwendung kommen (siehe Abschnitt 5). Weitere Hinweise: ECHA, Q&A ID 1607, Version 1.0, 10/07/2020 ([link](#)).**
- 1.37. Gilt die Kategorisierung der Produkte für den militärischen Einsatzzweck nur für das eigene Land? Müsste man diese Einschätzung durch die jeweiligen Länder erneut prüfen lassen? Antwort: Prinzipiell ja. Die Ausnahme gemäß § 16f (1) S. 2 ChemG für Erzeugnisse**

mit militärischer Zweckbestimmung gilt nur in Deutschland. Eine am 27. Januar 2021 veröffentlichte Studie für die European Defence Agency (EDA) hat u.a. die verschiedenen verteidigungsspezifischen Ausnahmen bzw. Ausnahmemöglichkeiten von SCIP in EU-Mitgliedstaaten untersucht; diese sind zurzeit aber noch unvollständig. Weitere Hinweise: Milieu/REACHlaw, EDA Study on the impact of other (than REACH/CLP) European Chemicals/Waste Regulations on the Defence Sector, Final Report, Section 3.3.1 und Annex VIII 'SCIP Transposition Mapping' ([link](#)); ECHA, Q&A ID 1608, Version 1.0, 15/10/2020 ([link](#)).

- 1.38. Wenn also ein bisschen Benzin in einem Neuwagen ist, ist das Produkt Wagen inkl. Benzin in SCIP zu melden? Antwort:** Dies würde voraussetzen, dass das Benzin einen Kandidatenstoff über dem Schwellenwert enthält und als integraler Bestandteil eines Erzeugnisses anzusehen ist – und nicht als Gemisch in einem Behälter. Eine summarische Betrachtung legt Letzteres (Gemisch in einem Behälter) nahe. Weitere Hinweise: Siehe Antwort 1.10; zu einem ähnlichen Fall siehe ASD-EUROSPACE, REACH Hydrazine Position Paper 2020 ([link](#)).
- 1.39. Wir sind Lieferant von komplexen Baugruppen die wir ausschließlich nach Kundenvorgaben fertigen. D.h., die Entwicklung liegt beim Kunden und wir sind nur ausführendes Element. a) Müssen wir jetzt jedes Einzelteil (Beispiel Schrauben usw.) der Baugruppe auf Meldepflicht überprüfen und diese im Fall der Meldepflicht anmelden? b) Bezieht sich die 0,1% Regelung auf jedes Einzelteil oder auf das komplexe Endprodukt? c) Wo finde ich die Liste der besonders besorgiserregenden Stoffe? Antwort:** a) Dies lässt sich nicht allgemein beantworten und ist eine Frage der im Einzelfall anzuwendenden Sorgfaltspflicht, siehe weiterführend Antworten 3.1, 3.2 und 3.5. Ihre SCIP-Meldepflicht bezieht sich allerdings primär nicht auf die Einzelteile, sondern die gelieferten komplexen Baugruppen. b) Das den Kandidatenstoff enthaltende Einzelerzeugnis ist entscheidend, siehe auch Antwort 1.21 c) <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.
- 1.40. Wir kaufen eine Socke von unserem europäischen Produzent, der bereits eine SCIP-Nummer generiert hat. Müssen wir als Inverkehrbringer der Socke nochmal eine SCIP erstellen? Damit hätten wir dann 2x das gleiche Produkt gemeldet, einmal wir, einmal unser Produzent. Richtig? Antwort:** Potenziell ja, es sei denn Sie liefern direkt und ausschließlich an "Verbraucher". Anmerkung: Es wird unterstellt, dass hier keine Beschränkung des Inverkehrbringens eingreift.
- 1.41. Gibt es eine Liste mit Ausnahmen? Antwort:** Nein. Die Antworten in diesem Abschnitt geben aber einen umfassenden Einblick (nationale Verteidigungsausnahme/-möglichkeit; Grenzen des Anwendungsbereichs von Art. 9 (1) i) AbfIRRL i.V.m. den relevanten REACH- Bestimmungen und den nationalen Umsetzungsbestimmungen). Weitere Hinweise: u.a. Antwort 1.17 und 1.37.
- 1.42. Muss ich bei SVHC-haltigen Hilfsstoffen, die ich in der EU kaufe und die nicht im Produkt landen und damit auch nicht weiterverkauft werden, ebenfalls eine SCIP-Meldung machen? Was ist, wenn ich den Stoff weiterverarbeite zu einem anderen**

Erzeugnis, dass ich aber auch nicht verkaufe. Antwort: Hier besteht keine SCIP-Meldepflicht.

1.43. Ist jedes Erzeugnis, welches mehr als 0,1 Massenprozent von einem SVHC enthält von einer SCIP-Meldung betroffen, oder gibt es eine Mindestmasse eines Bauteils, ab wann eine SCIP-Meldung notwendig ist? Antwort: Nein es gibt keine Mindestmasse.

1.44. Wir verkaufen als Fachhandel Produkte die in einem geschlossenen System Kältemittel z.B. Propan enthalten. Diese haben wir angefragt und sind obwohl die Importe 1 t übersteigen von einer Meldung befreit. Müssen diese Füllgewichte nun trotzdem SCIP-gemeldet werden? Antwort: Dies würde voraussetzen, dass das Kältemittel einen Kandidatenstoff (Propan ist nicht auf der Kandidatenliste) über dem Schwellenwert enthält und als integraler Bestandteil eines Erzeugnisses anzusehen ist – und nicht als Stoff/Gemisch in einem Behälter. Insoweit gilt nichts anderes als für die Anwendung von Art. 33 REACH. Weitere Hinweise: Siehe Antwort 1.10.

1.45. Mutterbetrieb (Hotel Standort DE) übergibt / liefert z.B. Regenschirme zum Eigengebrauch an Tochterunternehmen (Hotel Standort AUT). Besteht dabei ebenso eine Meldepflicht im Sinne des Eigentumüberganges? Antwort: Wohl ja, "Inverkehrbringen" ist gemäß Art. 3 Nr. 12 S. 1 REACH die "entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte"; dies gilt auch im Verhältnis verschiedener Rechtspersonen (legal entities) innerhalb einer Unternehmensgruppe. Insoweit gilt nichts anderes als für die Anwendung von Art. 33 REACH.

1.46. Handelt es sich bei Schweißdrähten und Lot um ein Erzeugnis oder ein Gemisch, wenn dieses im Produktionsablauf seine Form ändert? Antwort: Laut BauA ist Schweißdraht als Gemisch einzuordnen. Die BAuA weist aber darauf hin, dass insoweit innerhalb der EU keine endgültigen Entscheidungen getroffen wurden. Weitere Hinweise: BAuA, REACH: Info 'Erzeugnisse – Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler', 4. Auflage, August 2020, Tabelle 1 ([link](#)).

1.47. Die Registrierung ist erst notwendig, wenn die Menge des hergestellten Stoffs 1t/Jahr überschreitet. Verstehe ich das richtig? Und dabei gilt nicht das gesamte Produkt, sondern das Erzeugnis? Bedeutet für uns, nicht 1t unseres gesamten Thermostats ist entscheidend, sondern 1t beispielsweise der Mutter, oder des Alurings? Antwort: Die Tonnage spielt anders als bei der nach Meldung Art. 7 (2) REACH keine Rolle. Vielmehr kommt es für die SCIP-Meldepflicht wie bei REACH Art. 33 (1) nur auf die Überschreitung des 0,1% (w/w)-Schwellenwertes des Kandidatenstoffes an; als Referenzobjekt gilt hier in der Tat das diesen Stoff enthaltende Einzelerzeugnis in einem komplexen Gegenstand (in Ihrem Beispiel die Mutter und der Aluring). Weitere Hinweise: Siehe Antwort 1.21.

2. Informationsanforderungen

- 2.1. Was genau ist der Unterschied zwischen "mandatory" und "required" Informationen, die man angeben muss? (Bedeutet ja beides: notwendige Informationen)?** Antwort: Dies ist eine Unterscheidung der ECHA. "Mandatory": Daten müssen geliefert werden, weil sie rechtlich und/oder technisch notwendig sind; wenn für die Anforderung keine Daten bereitgestellt werden, scheitert die Meldung und die Pflicht ist nicht erfüllt. Beispiel: Article Category. "Required": Dazu muss eine Eingabe gemacht werden, zum Beispiel durch Auswahl einer Option in einer Auswahlliste; es kann jedoch ohne Eingabe von Daten erfüllt werden, zum Beispiel wenn keine Informationen verfügbar sind durch Auswahl der Option "no data"; wird dies nicht gemacht, schlägt die Meldung aus technischen Gründen fehl. Beispiel: Production in European Union. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 2 ([link](#)).
- 2.2. Disassembling instruction(s): Ab wann ist das nötig? Muss einfaches Auseinanderschrauben oder Herauslöten beschrieben werden?** Antwort: Dies ist im Rahmen der Ausarbeitung der SCIP-Meldestrategie (Vorbereitung der konkreten Meldung) genauer zu bestimmen. Laut ECHA ist diese Anforderung "optional", d.h. die Dateneingabe ist freiwillig aber ihre Einreichung wird empfohlen. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 2 (Table 4) ([link](#)).
- 2.3. Als Hersteller komplexer Baugruppen, welche Bauteile müssen in SCIP eingetragen werden? Nur die aus der Baugruppe mit SVHC größer 0.1 w/w oder alle?** Antwort: In der Tat nur die Bauteile aus der Baugruppe mit Kandidatenstoff größer 0,1% w/w.
- 2.4. Es hat geheißen, die SCIP-Daten sind für die Lebensdauer des Produkts verfügbar. Wie ist die Lebensdauer definiert? Und wer in der Kette bestimmt sie?** Antwort: Die "Lebensdauer" umfasst laut ECHA alle Lebenszyklusstadien, auch die Entsorgung. Sie ist von dem jeweiligen Pflichtinhaber (Lieferant) zu berücksichtigen. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020 ([link](#)); ECHA, Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Juni 2017, Version 4.0, Abschnitt 3.4.1 ([link](#)).
- 2.5. a) Was muss als Artikel Identifier Value eingetragen werden, muss dieser auch auf dem physikalischen Teil zu finden sein in Form einer Beschriftung? Z.B. bei einer Schraube oder einem O-Ring ist keine Beschriftung auf dem Bauteil vorhanden. b) Wie kann das Bauteil über die SCIP-Datenbank zugeordnet werden?** Antwort: a) Diese Bestimmung liegt im verantwortungsgemäßen Ermessen des Meldepflichtigen; weitere Einzelheiten: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 2.1.1 ([link](#)); b) Die Veröffentlichung der SCIP-Datenbank (momentan frühestens ab Ende März 2021 geplant) bleibt insoweit abzuwarten. Allerdings ist zu beachten, dass die Identität des Meldenden nicht veröffentlicht wird und für Komponenten komplexer Gegenstände nur deren Name sowie die "Article Category" zur Identifizierung veröffentlicht wird, siehe ECHA, Dissemination and confidentiality in the SCIP Database, July 2020, Table 1 ([link](#)).
- 2.6. Wann ist die Mixture Category anwendbar?** Antwort: Dies ist detailliert in ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 2.3.1 (mit Table 6) und Section

2.3.1.3 ([link](#)) beschrieben. Beispiele sind etwa Beschichtungen, Klebstoffe oder Lötmetall. Siehe auch Antwort 1.34.

2.7. Woher bekomme ich eine Seriennummer um ein Artikel anzulegen? Antwort: Die Seriennummer wird vom Hersteller zugewiesen. Allerdings ist hier zu beachten, dass ECHA für den Regelfall von Meldungen auf Ebene der Seriennummer abrät. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 3.1.4 ([link](#)).

2.8. Wo sind bei quasi-identischen Produkten die relevanten Artikelnummern einzutragen? Antwort: Siehe ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 3.1.2 und 3.1.3 ([link](#)).

2.9. Wie kennzeichne ich die Produkte mit SVHC, damit der Entsorger die Inhaltsstoffe zweifelsfrei über SCIP herausfinden kann? Welche Vorschriften und Formate gibt es hier? Antwort: Dies ist im Detail eine Frage Ihrer eigenen Meldestrategie. Die wesentlichen Anforderungen sind insoweit in ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020 ([link](#)) niedergelegt. Im Hinblick auf die Information der Entsorger ist auch das ECHA-Dokument 'Dissemination and confidentiality in the SCIP Database', besonders Table 1 ([link](#)) zu beachten. Weitere Informationen der ECHA sind unter <https://echa.europa.eu/de/scip> verfügbar.

3. Kommunikation in der Lieferkette

3.1. Welche Informationen muss ich dem Kunden zukommenlassen als Hersteller? Antwort: Dies hängt vom Einzelfall ab. Die Informationen für eine sichere Verwendung nach Artikel 33 (1) REACH (soweit anwendbar) sind kraft Gesetzes zu liefern. Darüber hinaus können kraft Vertrages (weitere) Informationen zu übermitteln sein (z.B. die SCIP-Nummer). ECHA-Vorgaben für SCIP sind im ECHA-Dokument "Requirements for SCIP notifications" niedergelegt, müssen aber nur zum Teil schon kraft Gesetzes nach Artikel 33 (1) REACH mitgeteilt werden. Weitere Hinweise: BAuA, REACH: Info 'Erzeugnisse – Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler', 4. Auflage, August 2020 ([link](#)); ECHA, Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Juni 2017, Version 4.0, Abschnitt 3.4.1 ([link](#)); ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020 ([link](#)).

3.2. Wie soll man reagieren, wenn man trotz mehrfacher Nachfrage die benötigten Daten nicht vom Vorlieferanten erhält? Spricht man erhält keine vorhandene SCIP-Nr. des Herstellers und/oder man erhält nur eine Bestätigung per Mail ob das gelieferte Produkt den schädigenden Stoff erhält oder nicht aber ohne genaue Prüfprotokolle oder Mengenangaben. Wie soll man an seine Daten kommen und seiner Pflicht nachkommen? Antwort: Dies hängt vom Einzelfall ab. Generell wird geraten, nach Möglichkeit zureichende vertragliche Vereinbarungen mit Vorlieferanten zu den zu übermittelnden Informationen zu treffen. Ein Lieferantenwechsel kann u.U. auch angezeigt sein. In Deutschland hat die BAuA eine Reihe von Hinweisen zur Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 33 (1) REACH gegeben. Weitere Hinweise: BAuA,

REACH: Info 'Erzeugnisse – Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler', 4. Auflage, August 2020, insb. Abschnitt 7 ([link](#)).

- 3.3. Ausländischen Lieferanten wird das Thema neu sein. Gibt es eine Übersicht oder Anleitung die ich dem ausländischen Lieferanten schicken kann, damit er mir die notwendigen Daten liefert?** Antwort: Dies ist in der Tat kein leichtes Unterfangen. Die Leitlinien der ECHA und der BAuA in Deutschland (für Artikel 33 REACH) sind umfangreich und zum Teil komplex. Die strukturierte Unterrichtung / Training der Lieferanten (z.B. durch Berater) zu den Vorgaben nach Artikel 33 REACH und SCIP könnte zur Lösung beitragen. Weitere Hinweise: BAuA, REACH: Info 'Erzeugnisse – Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler', 4. Auflage, August 2020 ([link](#)); ECHA, Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Juni 2017, Version 4.0 ([link](#)); ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020 ([link](#)).
- 3.4. Wie sieht es mit der Haftung aus, wenn ein Lieferant aus einem Drittland eine falsche Information weitergibt?** Antwort: Die Haftung für einen möglichen Verstoß gegen Artikel 33 REACH trifft in erster Linie den EU-Importeur, potenziell aber auch die nachgeschalteten EU-Erzeugnislieferanten. Diese könnten jedoch Schadensersatzansprüche gegen ihre Vorlieferanten haben. Hierzu sollte bei Bedarf anwaltlicher Rat eingeholt werden. Weitere Hinweise: BAuA, REACH: Info 'Erzeugnisse – Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler', 4. Auflage, August 2020, insb. Abschnitt 7.5 und 7.7 ([link](#)).
- 3.5. Muss bei nicht ganz bekannter Zusammensetzung z. B. bei Loten eine Analyse durchgeführt werden, um die SVHC - Anteile genau zu kennen, wenn der Lot-Lieferant keine genaue Analyse bereitstellt.** Antwort: Dies kann im Einzelfall (z.B. bei Verdachtsmomenten) zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht geboten sein. Weitere Hinweise: BAuA, REACH: Info 'Erzeugnisse – Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler', 4. Auflage, August 2020, insb. Abschnitt 7 ([link](#)); ECHA, Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Juni 2017, Version 4.0, Abschnitt 5.2 'Chemische Analyse von Stoffen in Erzeugnissen' ([link](#)); siehe auch Antwort 3.10.
- 3.6. a) Warum wird die Weiterreichung der SCIP Nummer nicht in Artikel 33 bindend eingebunden? b) Warum muss ein Distributor eine eigene SCIP-Nummer beantragen, wenn der Lieferant doch alle Daten bereits zur Verfügung gestellt hat und eine SCIP Nummer existiert?** Antwort: a) Die SCIP-Nummer ist ein neues Instrument der ECHA, das im Rahmen des Aufbaus der SCIP-Datenbank nach Art. 9 (2) AbfIRRL zur optionalen Vereinfachung von SCIP-Meldungen (insb. durch nachgeschaltete Erzeugnislieferanten) geschaffen wurde. b) Dieses Erfordernis ergibt sich aus Art. 9 (1) i) AbfIRRL i.V.m. Art. 3 Nr. 33 REACH und den nationalen Umsetzungsbestimmungen; danach ist prinzipiell jeder EU-Erzeugnislieferant meldepflichtig.
- 3.7. Wir sind Hersteller von verschiedenen Messingdrehteilen. Einige unserer Kunden möchten jetzt eine SCIP-Nummer. Können wir die SCIP-Nummer unserer Halbzeuglieferanten weitergeben oder müssen wir jedes Teil extra anmelden?** Antwort:

Sie benötigen SCIP-Meldungen (& SCIP-Nummern) für die von Ihnen in Verkehr gebrachten (komplexen) Produkte; im Rahmen Ihrer Meldungen können Sie die SCIP-Nummer(n) für zugekaufte Komponenten im Wege des "Referencing" einbauen. Die SCIP-Nummern für Ihre Produkte können an Ihre Kunden weitergereicht werden, nicht jedoch sollen die SCIP-Nummern Ihrer Lieferanten weitergegeben werden. Weitere Hinweise: ECHA, Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA, August 2020 ([link](#)); nachfolgend Abschnitt 5.

- 3.8. Kann ein non-EU-Kunde von uns, non-EU-Lieferant, verlangen, den SCIP Produkt Record anzulegen?** Antwort: Nicht-EU Akteure haben keine Pflichten auf der Grundlage von Art. 9 (1) i) AbfLRL i.V.m. nationalen Umsetzungsbestimmungen und können nicht im eigenen Namen SCIP-Meldungen einreichen. Was Akteure in der Lieferkette voneinander verlangen können, bestimmt sich im Wesentlichen nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- 3.9. Wie erkenne ich, dass ein Bauteil das ich kaufe ein SVHC > 0,1% enthält?** Antwort: Dies lässt sich nicht allgemein beantworten, siehe weiterführend Antworten 3.1, 3.2 und 3.5.
- 3.10. Wenn mein Vorlieferant mir keine Auskunft über SVHC-Stoffe im Produkt geben kann/will: Muss ich Erzeugnisse/Bauteile ins Labor geben, um die SVHC-Anteile messen zu lassen, um dies in der SCIP-Datenbank angeben zu können?** Antwort: Dies lässt sich nicht allgemein beantworten, kann aber zumindest bei Verdachtsmomenten angezeigt sein; siehe auch Antwort 3.5.

4. Meldestrategie

- 4.1. Sind Gruppierungen bei einem Eintrag möglich? Wenn ja, in welcher Form.** Antwort: Ja, Fallgruppen und Kriterien für ein solches "Grouping" sind im Einzelnen in den ECHA "Requirements for SCIP Notifications" erläutert. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 3.1 ([link](#)).
- 4.2. Wie können ähnliche Artikel gruppiert werden?** Antwort: Siehe Antwort 4.1.
- 4.3. Könnten zugekaufte Komponenten auch unter die simplified SCIP Notification fallen?** Antwort: Die Simplified SCIP Notification gilt nur für unverändert weitergereichte Produkte. Für zugekaufte Komponenten, die in einem komplexen Gegenstand verbaut werden, kann dagegen das sog. "Referencing" zur Anwendung kommen. In beiden Fällen bedarf es der Übermittlung einer SCIP-Nummer; dies ist eine Frage der Vereinbarung. Weitere Hinweise: ECHA, Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA, August 2020 ([link](#)); nachstehend Abschnitt 5.
- 4.4. Welche Möglichkeit habe ich, um eine große Anzahl an Artikeln (1000+) in die SCIP-Datenbank hochzuladen?** Antwort: Hier gibt es die Möglichkeit der "System-to-System"-Übertragung. Sie sollten aber auch die Möglichkeit des "Grouping" prüfen (siehe Antwort 4.1). Weitere Hinweise: <https://echa.europa.eu/de/manuals?panel=s2s#s2s>.
- 4.5. Wie weiß man, dass man die richtige Artikelgruppe (article category) gewählt hat?** Antwort: Aufgrund der großen Anzahl von Einträgen in der Auswahlliste empfiehlt die

ECHA den Pflichtinhabern, nach dem am besten geeigneten Code und der am besten geeigneten Beschreibung für das Einzelerzeugnis oder den zu meldenden komplexen Gegenstand (sowie für Komponenten, Unterkomponenten und Erzeugnisse) zu suchen. Weiterhin wird empfohlen, sich mit der unternehmensinternen Ausführabteilung abzustimmen, um eine einheitliche Angabe sicherzustellen. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 2.1.1.5 ([link](#)); ECHA, Q&A ID 1667, 15/10/2020, Version 1.0 ([link](#)); Verbändeinformation zur SCIP-Datenbank vom 17.11.2020 ([link](#)).

4.6. Wird gegebenenfalls mit Nennung des Artikelnamens und der Teile-Nr. nicht schon zuviel Information des Kunden preisgegeben? Geheimhaltungspflicht? Antwort: Dies ist im Rahmen der Ausarbeitung der SCIP-Meldestrategie genauer zu bestimmen. Hier ist zu beachten, dass Erzeugnisname und Teilenummer (Primary Article Identifier) für die SCIP-Meldung vom Pflichtinhaber zugewiesen werden. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 2.1.1, Table 2 ([link](#)).

4.7. Kann ein Unternehmen auf die von einem anderen Unternehmen eingegebenen Daten zugreifen? Zum Beispiel, das Unternehmen A stellt Halbzeuge her und liefert diese an das Unternehmen B. Dadurch, dass das Unternehmen A bereits die Angaben der betroffenen Inhaltsstoffe aus der Kandidatenliste hinterlegt hat, kann das Unternehmen B auf diese zugreifen, ohne sie erneut eingeben zu müssen. Ist dies der Fall? Antwort: Jeder Erzeugnislieferant unterliegt prinzipiell einer selbständigen SCIP-Meldepflicht. Auch wird die Identität der Meldenden nicht auf der ECHA-Webseite veröffentlicht. Möglichkeiten der vereinfachten Meldung in der Lieferkette unter Verwendung von SCIP-Nummern sind mit Vorlieferanten zu vereinbaren. Weitere Hinweise: Siehe nachstehend Abschnitt 5.

4.8. Wenn ich ein Bauteil habe, welches aus mehreren Komponenten besteht, muss ich das dann, ähnlich wie im IMDS, mit den erhaltenden SCIP Nummern "zusammenbauen" um eine eigene Nummer zu erhalten? Antwort: Der Pflichtinhaber für einen komplexen Gegenstand muss in der Tat eine eigene SCIP-Meldung an die ECHA machen. Inwieweit er insoweit von der "Referencing"-Möglichkeit für zugekaufte Komponenten Gebrauch macht, ist im Rahmen der Festlegung der Meldestrategie zu ermitteln (siehe auch nachstehend Abschnitt 5). Die Pflicht zur Aufschlüsselung eines komplexen Gegenstandes ist aber auf die den Kandidatenstoff über dem Schwellenwert enthaltenden Bestandteile beschränkt. Das zu meldende Bauteil (komplexer Gegenstand) ist ebenfalls zu beschreiben. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 2.1 ([link](#)).

4.9. Zu § 16f (1) ChemG:zur Verfügung stellen..." heißt ja nicht zwingend, dass man die Datenbank nutzen muss (derzeit bis zur Verordnung nach § 16f(2)), korrekt? Antwort: Eine Einstellung in die ECHA-Datenbank ist entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Tat nicht ausdrücklich vorgesehen. Gemäß § 16f (1) S. 1 ChemG sind die Informationen gemäß REACH Artikel 33 Absatz 1 der ECHA "nach Artikel 9

Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG zur Verfügung zu stellen". Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG (EU-AbfIRRL) verpflichtet die ECHA zur Einrichtung und Pflege der SCIP-Datenbank. Zur Vermeidung von Vollzugsrisiken und praktischer Schwierigkeiten ist die Verwendung von ECHA's SCIP-Format zu empfehlen. Andernfalls erhält der Meldende auch keine SCIP-Nummer.

- 4.10. Wenn wir als Konzern in verschiedenen EU-Ländern produzieren + in Verkehr bringen, gelten dann die Bestimmungen im jeweiligen Produktionsland oder in dem Land in dem der Hauptsitz des Konzerns ist? Antwort:** Hier sind die Bestimmungen in den verschiedenen EU-Ländern zu berücksichtigen. Durch einheitliche Verwendung von ECHA's SCIP-Format wird dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleistet.
- 4.11. Was ist zu tun, wenn die Article bzw. die Mixture category nicht bekannt ist? Antwort:** Hier kommen z.B. Nachforschungen innerhalb/außerhalb des Unternehmens und der Rückgriff auf passende allgemeinere Kategorien in Betracht. Weitere Hinweise: Siehe Antwort 4.5 betreffend die Article Category; ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 2.1.1.5 'Article Category' und Section 2.3.1. 'Concern elements' ([link](#)).
- 4.12. Muss ich den Artikel nicht bei der Eingabe auf valide Daten prüfen? Antwort:** Im Prinzip ja; die ECHA hat wiederholt deutlich gemacht, dass die Verantwortung für die Qualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Robustheit der übermittelten Daten immer bei jedem Pflichtinhaber verbleibt.
- 4.13. Wir verbauen die gleiche Form eines Bleiakкумуляtors in ein elektronisches Produkt. Benötige ich eine eigenständige Meldung für jedes der Produkte? Antwort:** Siehe Antwort 4.1.
- 4.14. Wo sehe ich tagesaktuell, in welchen Ländern die Eintragung im IUCLID Format in der SCIP Datenbank Pflicht ist? Antwort:** Hierzu gibt es aktuell keine öffentliche Quelle. Durch einheitliche Verwendung von ECHA's SCIP-Format wird eine harmonisierte Umsetzung gewährleistet.
- 4.15. Reicht eine Liste die an die ECHA gesendet wird aus oder muss jeder Artikel im System gemeldet werden? Antwort:** Welche Erzeugnisse zu melden sind, ist im Rahmen der Ausarbeitung der Meldestrategie zu bestimmen. Die Möglichkeit des "Grouping" ist dabei auch zu prüfen (siehe Antwort 4.1). Die Verwendung von ECHA's SCIP-Format ist zu empfehlen, auch soweit es nicht (oder noch nicht) ausdrücklich im nationalen Recht vorgeschrieben ist (siehe Antwort 4.9).
- 4.16. Muss jeder Artikel mit eigener Artikel-Nummer angemeldet werden, auch wenn es die gleichen Produkte sind aber die Artikel-Nummer anders ist? Antwort:** Nicht zwingend, hier kommt ein "Grouping" in Betracht, siehe Antwort 4.1.
- 4.17. Wir stellen im Projektgeschäft kundenspezifische Kleinserien her, in diesen ist eine SVHC-Komponente verbaut. Benötige ich für jede Bauform eine eigenständige Meldung oder kann ich ähnliche Produkte gruppieren? Antwort:** Hier kommt ein "Grouping" in Betracht, siehe Antwort 4.1.

- 4.18. Bei vielen Unternehmen werden neue Produkte über Konfigurationsmodule erstellt. D. h. es gibt eine max. Stückliste, aus der der Vertrieb ein neues Produkt formt. Somit können innerhalb kürzester Zeit viele Produkte entstehen, bei denen z. B. bleihaltige Schrauben verwendet werden. Jedes Produkt hat eine eigene Artikelnummer. Muss dann jedes Produkt in der SCIP-Datenbank gelistet werden? Antwort: Hier kommt ein "Grouping" in Betracht, siehe Antwort 4.1.**
- 4.19. Wir gehören zu einem ausländischem Konzern mit mehreren Niederlassungen in der EU. Kann eine EU Niederlassung für alle anderen EU Niederlassungen die SCIP Meldungen durchführen? Antwort: Ja, aber nur als "foreign user" im Namen der anderen EU Niederlassungen, soweit diese als Erzeugnislieferanten i.S.v. REACH Art. 3 Nr. 33 anzusehen sind. Hier könnte auch die Simplified SCIP Notification für identische Produkte zum Einsatz kommen (siehe auch Antwort 5.5). Weitere Hinweise zum "foreign user"-Konzept: ECHA, Q&A ID [0960](#), [1610](#), [1665](#) und [ECHA account manual](#), insb. Section 2.3.1 und Section 2.3.2; siehe auch Antwort 7.12.**
- 4.20. Wie aussagekräftig/ welchen Wahrheitsgehalt muss die Artikelbezeichnung haben? Antwort: Dies ist in ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 2.1.1 ([link](#)) beschrieben. Siehe auch Antwort 4.12.**
- 4.21. Kann ich zu mehreren Artikeln einen Beispielartikel anlegen und alles Artikeln dieselbe SCIP Nummer geben? Antwort: Die SCIP-Nummer für eine erfolgreiche Meldung wird durch die ECHA zugewiesen, sie wird nicht vom Meldenden ausgewählt. Bitte beachten Sie im Rahmen der Ausarbeitung Ihrer Meldestrategie auch die Ausführungen der ECHA zum 'representative article approach' in ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 3.1.5 und Appendix 2 ([link](#)). Weitere Hinweise: Siehe Antworten 4.1 und 4.20.**

5. Vereinfachte Meldung (SSN, Referencing)

- 5.1. Für welche Artikel bietet sich das Vereinfachungsverfahren an? Gibt es ein Beispiel hierzu? Antwort: Die Simplified SCIP Notification (SSN) kommt insbesondere für alle Weiterlieferungen bereits gemeldeter Erzeugnisse oder komplexer Gegenstände in Betracht (→ Handelsware), darüber hinaus auch für Unternehmensgruppen. Das 'Referencing' gilt in erster Linie für Komponenten in komplexen Gegenständen, die bereits durch den Vorlieferanten gemeldet wurden. Weitere Hinweise: ECHA, Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA, August 2020 ([link](#)).**
- 5.2. Ab wann wird die simplified notification funktionieren? Was raten Sie was man bis dahin tun soll. Antwort: SSN und Referencing funktionieren bereits, soweit die SCIP-Nummer übermittelt wurde. Dies ist allerdings in vielen Fällen heute tatsächlich noch nicht gegeben. Die Meldepflicht gilt bei Inverkehrbringen aber auch, wenn noch keine SCIP-Nummer vom Vorlieferanten übermittelt wurde. In solchen Fällen ist daher zunächst ein normale SCIP-Meldung aufgrund der besten verfügbaren Informationen zur**

Pflichterfüllung anzuraten (best effort). Diese könnte dann ggf. in Zukunft aktualisiert werden.

- 5.3. Soweit ich weiß, funktioniert das "Referencing" noch nicht. Ab wann wird das funktionieren? Wenn man als Kunde Complex Articles bezieht die wiederum simple articles mit SVHC enthalten. Wie soll man das in seinem Complex article anlegen, wenn man auf die articles darin keine Information hat.** Antwort: Siehe Antwort 5.2.
- 5.4. Wenn ich keine SCIP-Nummer vom Lieferanten erhalte, ich also nicht referenzieren kann, muss ich dann selber einen Eintrag für sein Produkt generieren?** Antwort: Siehe Antwort 5.2. Sie müssen eine Meldung für das von Ihnen in Verkehr gebrachte Produkt machen. Diese Meldung beinhaltet auch vorliegende ausreichende Informationen zu dessen Inhalt.
- 5.5. Gibt es eine Demo zur Simplified SCIP Notification?** Antwort: Ja, siehe ECHA SCIP Webinar vom 19.11.2020, <https://youtu.be/ORyZXQTJRmU> (ab 1:33).
- 5.6. Kann ich ein zusammengesetztes Produkt melden, indem ich alle SCIP Nummern in die Datenbank eintrage, die ich von meinen Lieferanten bekomme?** Antwort: Siehe Antwort 4.8.
- 5.7. Wenn ich als Händler ein Erzeugnis von einem Händler beziehe, dann benötige ich die SCIP-Nr. des Händlers, nicht die des Herstellers, richtig?** Antwort: Richtig, zu Zwecken der Simplified SCIP Notification. Die ECHA rät dringend davon ab, andere als diejenigen SCIP-Nummern zu kommunizieren oder offenzulegen, die den Pflichtinhabern in ihren eigenen SCIP-Meldeberichten zur Verfügung gestellt wurden. Weitere Hinweise: ECHA, Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA, August 2020, Seite 12 ([link](#)).

6. Aktualisierung der Meldung

- 6.1. Muss jede SCIP-Meldung zweimal jährlich erneuert werden (nach der Aktualisierung der Kandidatenliste), wenn es regelmäßig in Verkehr gebracht wird, z.B. wöchentlich?** Antwort: Im Hinblick auf die Aktualisierung der Kandidatenliste muss eine SCIP-Meldung nach der hier vertretenen Auffassung nur dann für nachfolgende Lieferungen aktualisiert werden, wenn der neue Kandidatenstoff in dem gelieferten Erzeugnis oder komplexen Gegenstand enthalten ist. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 1.4 and Section 2.4 ([link](#)).
- 6.2. Was geschieht mit einer eingetragenen SCIP-Meldung, wenn beispielsweise der Kandidatenstoff ersetzt wurde und das Produkt eigentlich nicht mehr gemeldet werden müsste; werden diese Datensätze in der Datenbank (updated und) gelöscht?** Antwort: In diesem Fall kann der Meldende die SCIP-Meldung freiwillig aktualisieren, indem er mitteilt, dass der Kandidatenstoff nicht mehr in dem Erzeugnis enthalten ist ("Candidate List substance no longer present"). Die Möglichkeit der Löschung besteht aktuell (noch) nicht, nur die der Aktualisierung. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 2.4.1 ([link](#)).

- 6.3. Wenn ein Produkt einmal vollständig gemeldet wurde, kann dann immer noch später gemeldet werden, dass der SVHC in aktuellen Versionen des Produkts nicht mehr enthalten ist?** Antwort: Siehe Antwort 6.2.
- 6.4. Wirken sich Änderungen an der Kandidatenliste auf bestehende SCIP Notifizierungen aus oder bleiben diese 1:1 bestehen (wenn die neu aufgenommenen Stoffe nicht enthalten sind)?** Antwort: Siehe Antwort 6.1.
- 6.5. Muss bei jeder Änderung am Artikel ein neues Dossier erstellt werden und damit eine neue SCIP-Notifikation (neue SCIP-Nummer)?** Antwort: Nicht zwingend, dies ist im Einzelfall genauer zu bestimmen. Z.B. müssten Änderungen des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstandes, die sich nicht auf den Inhalt der bereits erfolgten Meldung auswirken, nicht gemeldet werden. Weiterhin kann anstelle einer neuen SCIP-Meldung (mit neuer SCIP-Nummer) auch die Aktualisierung einer existierenden Meldung (gleiche SCIP-Nummer) in Betracht kommen. Letzteres wäre insbesondere dann relevant, wenn die Änderung sich im Rahmen der von der ECHA entwickelten Kriterien zum "Grouping" bewegt. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 3.1 ([link](#)).
- 6.6. Wie können Aktualisierungen von Instrumenten vorgenommen werden, wenn z.B. die Kandidatenliste aktualisiert wird. Wenn ich zum Beispiel einen kleinen Artikel aktualisiere, der in mehreren Instrumenten / komplexen Objekten enthalten ist, wie kann ich bestimmen, welche komplexen Objekte (innerhalb dieses Systems) aktualisiert werden müssen. Geschieht diese Aktualisierung automatisch oder muss ich jede Einreichung einzeln aktualisieren und senden? Und wenn ich versehentlich denselben Artikel zweimal erstellt habe und später einen löschen möchte, aber bereits Eingaben mit dem komplexen Objekt höherer Hierarchie gemacht habe. Muss ich eine Aktualisierung machen, sobald ich den anderen Artikel mit diesem komplexen Objekt verbunden habe, obwohl die enthaltenen Informationen identisch sind? Oder erfolgt diese Aktualisierung automatisch?** Antwort: Die Aktualisierung einer SCIP-Meldung für die gemeldeten Produkte kann nur dergestalt erfolgen, dass von demselben ECHA-Konto und unter Verwendung des ursprünglichen Primary Article Identifiers ein neues Dossier an die ECHA übermittelt wird. Eine genauere Prüfung Ihres Falles ist zu empfehlen.
- 6.7. Ist die Meldung nicht eine Ist-Aufnahme? Wieso kann ich dann Elemente entfernen, die sind doch ausgeliefert?** Antwort: Mit diesem Argument könnten in der Tat andere Optionen als die Entfernung einer Komponente vorzuziehen sein, um die Aussagekraft der Meldung nicht nachträglich zu beeinträchtigen. Eine von der ECHA vorgesehene Option ist die freiwillige Angabe "Candidate List substance no longer present" (siehe Antwort 6.2). Als weitere Option kommt die Einreichung einer neuen SCIP-Meldung in Betracht, soweit noch andere Kandidatenstoffe in dem weiter gelieferten Produkt verbleiben.
- 6.8. Bitte nochmal konkretes Vorgehen bei Aktualisierung der Kandidatenliste schildern.** Antwort: Dies ist im Rahmen der Ausarbeitung der SCIP-Meldestrategie genauer zu bestimmen. Die Auswirkung auf gelieferte Produkte und bestehende SCIP-Meldungen ist

im Einzelfall zu prüfen. Unklar ist mitunter, ob eine Pflicht zur Aktualisierung der SCIP-Meldung auch im Hinblick auf nicht mehr gelieferte Produkte besteht. Dies ist wohl zu verneinen, da auch im Rahmen des REACH Art. 33 (1) keine solche Pflicht zur Nachmeldung besteht (siehe auch Antwort 6.1). Im Einzelfall kann eine Aktualisierung dennoch zur Risikovermeidung angezeigt sein.

6.9. Gibt es eine Änderungshistorie, wenn ein Stoff aus der Meldung herausgenommen wird?

Antwort: Im Hinblick auf einen vorher angegebenen Kandidatenstoff ist die Option vielmehr "Candidate List substance no longer present" (siehe Antwort 6.2). Davon abgesehen gibt es eine grundlegende Änderungshistorie; sie zeigt an, wann und von wem der Datensatz geändert wurde. Siehe auch Antwort 6.7.

6.10. Wenn wir aktuell Produkte verkaufen, dessen Inhaltsstoffe in 6 Monaten auf der ECHA Kandidatenliste landen, ist dann zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kandidatenliste eine nachträgliche Meldung dieser Produkte erforderlich? Antwort: Nein, da die SCIP-Meldepflicht wie auch REACH Art. 33(1) an den Zeitpunkt des Inverkehrbringens anknüpft; siehe auch Antworten 6.1 und 6.8.

7. Praktische und sonstige Fragen

7.1. Müssen Einträge in SCIP in englischer Sprache vorgenommen werden? Antwort: Die meisten Felder in der Meldung sind aktuell Auswahllisten auf Englisch. Soweit freier Text zulässig ist (z.B. 'article name', 'safe use instructions', 'disassembling instructions'), kann die Information in jeder offiziellen EU-Sprache eingegeben werden. Die ECHA empfiehlt aber Freitexteinträge auf Englisch. (Information vom [ECHA-Webinar am 19.11.2020](#)).

7.2. Gibt es die SCIP Datenbank auch in anderer Sprache als Englisch? Antwort: Zurzeit nein.

7.3. JUCLID auch in deutscher Sprache aktivierbar? Antwort: Die herunterladbaren Versionen (Desktop, Server) sind nur auf Englisch.

7.4. Gibt es den Leitfaden auch in Deutsch? Antwort: Nach unserer Information arbeitet die ECHA zumindest an Übersetzungen ihres Dokuments "[Requirements for SCIP notifications](#)".

7.5. In welcher Form kann man Daten an ECHA ohne Nutzung der IUCLID-Software übermitteln? Postweg? Email? Antwort: Die ECHA bearbeitet nach derzeitigem Kenntnisstand nur Einreichungen im SCIP-Format unter Verwendung von IUCLID.

7.6. Wer ist bei der ECHA Ansprechpartner für Unternehmen und Hilfestellung zur SCIP Datenbank? Antwort: Die ECHA verweist hier auf ihre allgemeinen ECHA-Kontaktformulare unter <https://echa.europa.eu/en/web/guest/contact>; ein Kontaktformular ist speziell für SCIP: <https://comments.echa.europa.eu/comments/cms/Contact SCIP.aspx>.

7.7. Bei wem kann man telefonische Rücksprache halten im Falle von weiteren Fragen bei der Umsetzung? Antwort: Eine spezielle Telefon-Helpdesk zu SCIP ist uns nicht bekannt. Sie können sich natürlich an Berater wenden.

- 7.8. Blei als Legierungskomponente ist maximal als eine % von bis zu 1%, warum ist es nicht möglich diesen Betrag anzugeben?** Antwort: Die Konzentrationsbereiche wurden von der ECHA für SCIP-Meldungen festgelegt, siehe ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 2.3.1.2 'Concentration range' ([link](#)).
- 7.9. (1) Wie lange braucht die ECHA um die Registrierung zu bestätigen? (2) Wie erkennt man eine erfolgreiche Anmeldung? (3) Kann ein Eintrag geändert werden?** Antwort: (1) Dies hängt von der Beanspruchung des Systems ab. (2) Man erhält einen Submission Report mit Hinweis "Submission status: Succeeded" und eine SCIP-Nummer. (3) Ja. Weitere Hinweise: ECHA, SCIP Database Notifications, Version 3.0, 28 October 2020 ([link](#)).
- 7.10. Wie sieht die Verwaltung in der Praxis im Unternehmen aus? Tabellen übertragbar? Im Artikelstamm des jeweiligen Teils oder ruft man später die Nummern bei Anfrage des Kunden aus IUCLID ab?** Antwort: Diese Frage ist unternehmensspezifisch und kann daher nicht allgemein beantwortet werden.
- 7.11. Bietet IUCLID eine „Tabellen-Import-Funktion“, sodass ich die Informationen in einer Tabelle sammeln und von dort in IUCLID laden kann?** Antwort: IUCLID bietet Konnektivität mit anderen Systemen (z.B. auch mit MS Office). Diese Verbindung muss jedoch von den Nutzern hergestellt werden und enthält Programmierschritte.
- 7.12. Gibt es eine Vorlage für den von der ECHA genannten nötigen Vertrag zwischen dem Meldepflichtigen (z.B. einer importierenden europäischen Vertriebsgesellschaft) und einem "foreign user" (non-EU-Hersteller oder eine andere importierende europäische Vertriebsgesellschaft, die schon die vollständigen Dossiers an die ECHA übermittelt statt nur SSN)?** Antwort: Eine offizielle Vorlage ist nicht bekannt. Die Vereinbarung hängt vom Einzelfall ab und sollte zumindest Vorschriften zur Verteilung der Verantwortlichkeiten, den Umfang des Zugangs zum ECHA-Konto des Meldepflichtigen und zum Schutz vertraulicher Informationen enthalten.
- 7.13. Sind die Meldungen des eigenen Unternehmens jederzeit in IUCLID abrufbar und filterbar?** Antwort: Ja, sofern der Benutzer sie gespeichert hat.
- 7.14. Artikel-Kategorie auch mit Stichwort filterbar?** Antwort: Ja. Allerdings kann die Auswahl aufgrund der hohen Zahl spezieller 'article categories' im Einzelfall schwierig sein. Siehe auch Antwort 4.5.
- 7.15. Wer überprüft gemachte Angaben auf Richtigkeit?** Antwort: Dies liegt in der Verantwortung des Pflichtinhabers. Die ordnungsgemäße Pflichterfüllung unterliegt der Überprüfung durch die zuständigen nationalen Vollzugsbehörden. Eine informelle Überprüfung und Beanstandung durch Dritte aufgrund (in Zukunft) veröffentlichter Inhalte ist auch denkbar.
- 7.16. Wer prüft wenn Angaben falsch sind? Z.B. ich bekomme keine Daten meines Vorlieferanten und lege den Artikel selbst nach besten Wissen meiner mir bekannten Daten an. Welche Folgen hat es, wenn etwas falsch angelegt ist?** Antwort: Siehe insb. die Antworten oben in Abschnitt 3 und Antwort 7.15

- 7.17. Wenn die Identität des Einreichers nicht angezeigt wird, erschwert dies doch wesentlich die Identifikation der Einzelerzeugnisse. Wie soll die Identifikation dann stattfinden?** Antwort: Durch zureichende Identifikation des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstandes. Weitere Hinweise: ECHA, Requirements for SCIP notifications, October 2020, Section 2 ([link](#)).
- 7.18. Wie kann eine System to System Übertragung an die ECHA in die Wege geleitet werden, welche formalen Anforderungen müssen erfüllt sein?** Antwort: Siehe <https://echa.europa.eu/de/manuals?panel=s2s#s2s>.
- 7.19. Wie kann ich die Kandidatenliste als Referenz aufnehmen und wie kann ich eine einzelne SVHC als Referenzsubstanz hinzufügen, wenn sie kürzlich in die Kandidatenliste aufgenommen wurde?** Antwort: Die ECHA-Vorgaben zur Information betreffend die Kandidatenstoffe finden sich unter <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-package>. Weitere praktische Fragen hierzu können auch an scip@reachlaw.fi gerichtet werden.
- 7.20. Gibt es in IUCLID die Möglichkeit die Produktkategorie freitextlich zu erfassen?** Antwort: Nein, die Auswahlliste ist vordefiniert.
- 7.21. Wie kann festgestellt werden, wer als erstes ein Erzeugnis "in Verkehr" bringt?** Antwort: Für die Frage des "Inverkehrbringens" ist prinzipiell die Definition in Art. 3 Nr. 12 REACH ("entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen;") heranzuziehen. Davon abgesehen ist die SCIP-Meldepflicht nicht auf erstmaliges Inverkehrbringen beschränkt.
- 7.22. Wie ist der Datenschutz/die Informationssicherheit gewahrt?** Antwort: Diese Frage ist an die ECHA zu richten.
- 7.23. Sanktionen über ChemSanktionsV?** Antwort: Zurzeit nicht für Verstöße gegen die SCIP-Meldepflicht nach dem neuen § 16f (1) 1 ChemG, aber schon für Verstöße gegen REACH Art. 33, siehe § 6 (1) Nr. 17 ChemSanktionsV.

Kontakt für Rückfragen

Tim Becker, Senior Legal Advisor, tim.becker@reachlaw.fi, +358 40 773 8143

Disclaimer

Die Informationen in diesem Dokument spiegeln die unabhängige Meinung der Experten von REACHLaw Ltd. wider. Sie sollten nicht als Anforderung und nicht als umfassende Behandlung des Themas angesehen. Die Informationen dienen nur zur Orientierung und sind – obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen bereitgestellt wurden und auf den derzeit besten verfügbaren Informationen basieren – auf eigenes Risiko des Benutzers zu verwenden. Es werden keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Vollständigkeit oder Richtigkeit abgegeben. REACHLaw Ltd. und seine Experten übernehmen keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die sich aus der Verwendung oder dem Vertrauen auf die Informationen ergeben.